

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebrüder Schmidt KG

(Stand Juni 2014)



§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen und von uns nachgefragten Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Soweit wir selbst als Lieferant, Verkäufer oder Auftragnehmer auftreten, gelten ausschließlich unsere gesonderten Allgemeinen Lieferbedingungen.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Es gilt immer die aktuellste Fassung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese kann unter <https://gskunststoff.de/> abgerufen werden.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthalten, halten wir uns für eine Woche ab dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit mit einer Frist von einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, es sei denn unser Lieferant hat uns vorher angezeigt, dass er die Auslieferung früher verbindlich disponieren muss. Wir sind gleichsam dazu berechtigt, die Produktspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten sowie eine angemessene und ortsübliche Vergütung für bereits durchgeführte und nachgewiesene Arbeiten zahlen, die konkret in Ansehung unseres Auftrages erbracht worden sind und mit der Änderung obsolet werden. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich den voraussichtlichen Umfang der Mehrkosten und der bereits erbrachten, zu vergütenden Arbeiten in Textform (§126b BGB) anzuzeigen.

(3) Haben von uns beauftragte Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen nicht vermeiden

lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns unverzüglich in Textform (§126b BGB) die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartende Lieferverzögerungen anzeigen.

(4) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht mehr verwenden können. Der Lieferant kann in diesem Fall die vereinbarte Vergütung verlangen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass unserem Lieferanten hiernach 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil seiner Leistung entfallenden Vergütung zustehen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der vereinbarte Preis versteht sich mangels abweichender Vereinbarung inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und schließt Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie Verpackung ein.

(2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(3) Zahlungen erbringen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme geraten wir erst nach Ablauf einer vom Verkäufer in Textform (§126b BGB) gesetzten, angemessenen Nachfrist in Annahmeverzug. Die Einlagerung oder Hinterlegung der von uns bestellten Waren bedarf der vorherigen Androhung. Der Selbsthilfeverkauf ist ausgeschlossen, es sei denn, die Ware ist dem Verderb ausgesetzt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns unbeschadet des Rechts, nach wie vor Erfüllung zu verlangen, uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(4) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind von ihm zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, verbleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfül-

lungshelfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn wir dies beanspruchen, spätestens jedoch mit Beendigung der Vertragsbeziehung

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Darüber hinausgehenden erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten wird widersprochen.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate.

(2) Bei uns eingehende Ware ist jedenfalls dann rechtzeitig untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von einer Woche nach dem Eingang bei uns erfolgt. Hierbei zu Tage getretene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang einer Mängelanzeige in Textform (§126b BGB) beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Die Hemmung endet zwei Wochen nach abschließender Zurückweisung von Gewährleistungsansprüchen durch unseren Lieferanten.

(5) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt oder Teilprodukt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Haben wir im Rahmen der Weiterproduktion das Vorhandensein des Produktfehlers und seine Schadensneigung erkannt oder ist uns sein Vorhandensein und seine Schadensneigung aus grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben, haftet unser

Lieferant nur entsprechend seinem Verursachungsbeitrag. Im Übrigen ist unsere Mitverantwortung ausgeschlossen

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 6.000.000,00 EUR für Personen-, 4.000.000,00 für Sach- und 2.000.000,00 EUR für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Wird das Bestehen einer entsprechenden Versicherung auf unsere Anforderung hin nicht innerhalb einer hierfür bestimmten, angemessenen Frist nachgewiesen, sind wir berechtigt, geschlossene Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten.

§ 8 Schutzrechte

(1) Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir Kunden weltweit beliefern und darauf angewiesen sind, dass uns gelieferte Produkte frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant garantiert deshalb, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter weltweit verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 9 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im handelsüblichen Umfang Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach Ende der Gewährleistungsfrist vorzuhalten. Im Falle der Lieferung von Maschinen beträgt der Zeitraum mindestens 10 Jahre.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der an uns gelieferten Produkte oder von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Zwischen der Bekanntgabe und der Einstellung müssen wenigstens 12 Monate liegen, wenn nicht dringende betriebliche Erfordernisse des Lieferanten eine kürzere Frist erfordern.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Aus-

führung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er seine eigenen Kunden, Lieferanten und Vertragspartner im Sinne der voranstehenden Absätze verpflichtet.

§ 11 Abtretung; Gegenrechte

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Stehen uns gegenüber dem Lieferanten aus demselben oder aus einem anderen Rechtsverhältnis Gegenansprüche zu, können wir diese den Ansprüchen des Lieferanten entgegenhalten, insbesondere im Wege der Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts. Dies gilt auch, wenn unsere Gegenansprüche stetig oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Idar-Oberstein. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Lieferanten ist nach unserer Wahl Idar-Oberstein oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist Idar-Oberstein ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.